

Regierungsvorlage
Juli 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1751/4-2018

**Entwurf eines Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Durchführung von Verordnungen der EU im Bereich des Landesrechts und zur
Änderung des Kärntner Fischereigesetzes**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Der Landtag von Kärnten hat – hinsichtlich des 2. Abschnittes des Artikels I auch in Ausführung des Pflanzenschutzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 40/2018, – beschlossen:

Artikel I
Kärntner EU-Umwelt-Begleitgesetz (K-EUBG)

[neu]

[...]

Artikel II
Änderung des Kärntner Fischereigesetzes

Gesetz vom 12. Juli 2000, betreffend die Fischerei im Land Kärnten (Kärntner Fischereigesetz-K-FG)

Das Kärntner Fischereigesetz K-FG, LGBl. Nr. 62/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. ../2018, wird wie folgt geändert:

StF: LGBl Nr 62/2000

Änderung
LGBl Nr 77/2005
LGBl Nr 10/2009
LGBl Nr 55/2010

LGBI Nr 42/2011 (DFB)
 LGBI Nr 45/2012
 LGBI Nr 89/2012
 LGBI Nr 2/2013
 LGBI Nr 85/2013
 LGBI Nr 13/2017

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit in den Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmt wird, für alle Fischgewässer im Land Kärnten.

(2) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind – soweit in Abs. 3 bis 5 nicht anderes bestimmt ist – ausgenommen:

1. künstliche Wasseransammlungen, die der Zucht und Produktion von Besatz- und Speisefischen dienen;
2. künstliche Wasseransammlungen, die in ihrer gesamten Ausdehnung innerhalb geschlossener oder eingefriedeter Örtlichkeiten wie Gärten, Sport- oder Parkanlagen gelegen sind.

(3) Auf künstliche Wasseransammlungen

1. iSd. Abs. 2 Z 1 finden Abs. 4 und 5 und § 35 Abs. 6 Anwendung,
2. iSd. Abs. 2 Z 2 findet Abs. 5 Anwendung.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11.6.2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur, ABl. Nr. L 168 vom 28.6.2007, S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 304/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 88 vom 4.4.2011, S. 1, ist im Rahmen dieses Landesgesetzes zu vollziehen. Zuständige Behörde für die Bewilligung der Einführung nicht heimischer und der Umsiedlung gebietsfremder Arten in Aquakulturanlagen sowie für die Durchführung von Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ist die Landesregierung.

(5) Soweit der Geltungsbereich dieses Gesetzes betroffen ist, ist zuständige Behörde für Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, die

1. § 2 Abs. 3 lautet:

(3) Auf künstliche Wasseransammlungen im Sinne des Abs. 2 Z 1 finden Abs. 4 und § 35 Abs. 6 Anwendung.

2. § 2 Abs. 5 entfällt.

Landesregierung.

§ 63
Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) ein zugewiesenes Fischgewässer nicht nachhaltig bewirtschaftet (§ 9 Abs. 4);
 - b) die zur Führung des Fischereikatasters erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig macht (§ 11 Abs. 2);
 - c) die Fischerei ausübt, ohne die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 zu erfüllen;
 - d) entgegen den Verpflichtungen nach den §§ 12 Abs. 2 und 14 Abs. 1 keinen Fischereiverwalter bestellt oder entgegen § 12 Abs. 3 die Abberufung unterlässt;
 - e) einen Fischereiverwalter bestellt oder abberuft, ohne die Bestellung oder Abberufung unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen;
 - f) die Anzeige eines Fischereipachtvertrages an die Bezirksverwaltungsbehörde nach § 15 Abs. 3 unterlässt;
 - g) die Anzeige eines Unterpachtvertrages an die Bezirksverwaltungsbehörde nach § 18 Abs. 2 unterlässt;
 - h) der Verpflichtung zur nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischereirevieres nach § 20 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - i) Vorschriften nach den §§ 20 Abs. 3 und Abs. 4, 22 Abs. 1 und Abs. 4 oder 24 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - j) in Teilen eines Fischereirevieres, die als Aufzuchtgewässer festgelegt sind, den Fischfang ausübt oder dort nach § 21 Abs. 2 unzulässige fischereiwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt;
 - k) nicht standortgerechte Wassertiere in einem Fischgewässer ohne Bewilligung nach § 23 Abs. 2 aussetzt;
 - l) den Fischfang ausübt, ohne Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte oder einer gültigen Fischergastkarte zu sein (§ 25);
 - m) als Fischereiausübungsberechtigter Fischergastkarten an Fischergäste weitergibt, bei denen ein Verweigerungsgrund nach § 27 lit. a oder lit. b vorliegt (§ 30);
 - n) als Fischereiausübungsberechtigter die Erlaubnis zur Ausübung des

- Fischfanges an Personen erteilt, die nicht Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte oder einer gültigen Fischergastkarte sind (§ 32 Abs. 1);
- o) Wassertiere während der Schonzeit oder mit einer geringeren Größe als den Mindestfangmaßnahmen fängt (§ 34 Abs. 2), ohne Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 34 Abs. 3 zu sein;
- p) den Fischfang nicht sachgemäß oder nicht weidgerecht ausübt oder ein unzulässiges Wettfischen veranstaltet (§ 35);
- qu) als nach § 37 Abs. 1 Verpflichteter nicht für die regelmäßige, dauernde und ausreichende Ausübung der Fischereiaufsicht sorgt (§ 37);
- r) als nach § 37 Abs. 1 Verpflichteter ein Fischereiaufsichtsorgan bestellt, ohne rechtzeitig die Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde nach § 39 Abs. 2 zu beantragen;
- s) als Fischereiausübungsberechtigter zur Fernhaltung oder Vertreibung von freilebenden Tieren von einem Fischgewässer Schusswaffen, Spreng- oder Giftstoffe oder Fangvorrichtungen verwendet (§ 47 Abs. 1);
- t) ohne Genehmigung der Landesregierung Besitzmaßnahmen mit fangfähigen Fischen durchführt, Besitzmaßnahmen mit Fischen, die nicht von standortgerechten Arten und Populationen desselben Einzugsgebietes stammen, durchführt, oder den Fischbesatz entgegen den Bedingungen der Genehmigung durchführt;
- u) gegen die Bewilligungspflicht des § 2 Abs. 4 oder gegen Auflagen im Zusammenhang mit der Bewilligung verstößt;
- v) im Rahmen des Geltungsbereiches dieses Gesetzes den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, oder aufgrund dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen zuwiderhandelt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) die Anzeige des Erwerbes von Fischereirechten an die Bezirksverwaltungsbehörde und an den Fischereirevierverband unterläßt (§ 10);
- b) die ausreichende Kennzeichnung von Aufzuchtgewässern unterläßt (§ 21 Abs. 3);
- c) die rechtzeitige Mitteilung von Besitzmaßnahmen an den Landesfischereinspektor oder an den Fischereirevierverband unterläßt
- 3. Im § 63 Abs. 1 wird in der lit. u der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt die lit. v.*

oder Besatzmaterial aus Fischzuchtbetrieben verwendet, die keiner regelmäßigen veterinärhygienischen und veterinärfachlichen Aufsicht unterliegen (§ 22 Abs. 2);

- d) bei der Ausübung des Fischfanges die Jahresfischerkarte (Fischergastkarte) und gegebenenfalls den Fischereierlaubnisschein nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorweist oder nicht aushändigt (§ 25 Abs. 3);
- e) eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an einer Unterweisung nach den §§ 26 Abs. 8 und 40 Abs. 4 ausstellt, ohne eine solche Unterweisung ordnungsgemäß durchgeführt zu haben;
- f) bei der Ausübung des Fischfanges während der Schonzeit oder beim Fangen von Wassertieren mit einer geringeren Größe als den Mindestfangmaßen eine Bewilligung nach § 34 Abs. 3 nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorweist (§ 34 Abs. 4);
- g) Vorkehrungen anbringt, die nach Überflutungen beim Abfließen des Wassers die Rückkehr der Wassertiere in das Gewässer behindern (§ 45 Abs. 2 letzter Satz);
- h) vor der Trockenlegung von Fischgewässern und vor sonstigen erheblichen Änderungen des Wasserstandes durch technische Maßnahmen die Verständigung des Fischereiausübungsberechtigten und des Fischereierevierversandes unterlässt oder bei ungeplanten, störfallbedingten Änderungen des Wasserstandes die Verständigung des Fischereiausübungsberechtigten und des Fischereierevierversandes trotz Kenntnis davon unterlässt (§ 46 Abs. 1);
- i) die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Revierbeitrag erforderlichen Angaben dem Fischereierevierversand nicht rechtzeitig oder unvollständig übermittelt (§ 52 Abs. 3);
- j) verbotene Fanggeräte, Fangmittel oder Fangvorrichtungen iSd § 33a unbefugt mit sich führt oder deren Mitführen durch Angehörige oder Angestellte duldet.

(3) Wer eine Verwaltungsübertretung begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde

- a) in den Fällen des Abs. 1 mit Geldstrafe bis zu 4000 Euro,
- b) in den Fällen des Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 2000 Euro, zu bestrafen.

(4) Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist für den Fall der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe nicht festzusetzen.

(5) Im Straferkenntnis darf bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere wenn durch die Verwaltungsübertretung ein erheblicher fischereiwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, auch auf die Entziehung der Jahresfischerkarte bis zur Höchstdauer von drei Jahren erkannt werden.

(6) Der Versuch ist strafbar.

§ 64 Verfall

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat

1. nicht weidgerechte Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangmittel, mit denen eine strafbare Handlung nach diesem Gesetz begangen worden ist,
2. bei Verwaltungsübertretungen nach § 63 Abs. 1 lit. u nicht heimische oder gebietsfremde Arten und bei Verwaltungsübertretungen nach § 63 Abs. 1 lit. v invasive gebietsfremde Arten fürverfallen zu erklären.

Solche Gegenstände und Arten sind auch dann für verfallen zu erklären, wenn sie nicht im Eigentum des Täters stehen, sondern diesem von einem Dritten überlassen worden sind, oder ihre Herkunft nicht feststellbar ist.

4. Im § 64 Z 2 entfällt die Wortfolge „und bei Verwaltungsübertretungen nach § 63 Abs. 1 lit. v invasive gebietsfremde Arten“.